

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung

(25F44E, Stand 01/2025)

In Ergänzung zu § 14 der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung (im Folgenden „Allgemeine Bedingungen“ genannt) haben Sie folgendes Recht:

In Ihre Versicherung können vor Rentenzahlungsbeginn entweder neben oder an Stelle von Zuzahlungen Bonuszahlungen aus dem angeschlossenen Bonussystem geleistet werden. Diese Bonuszahlungen erhöhen die Leistungen Ihrer Versicherung. Eine Bonuszahlung muss mindestens 50 EUR betragen. Die Summe der Bonuszahlungen darf innerhalb eines Kalenderjahres 10% des Einmalbeitrages und über die gesamte Vertragslaufzeit das Doppelte des Einmalbeitrages nicht übersteigen.

Die Bonuszahlungen werden Ihrer Versicherung jeweils am Ersten des Monats, der dem Tag folgt, an dem die Bonuszahlungen bei uns eingegangen sind, gutgebracht.

§ 14 Absätze 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung findet auf Bonuszahlungen keine Anwendung. Die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung gelten unverändert.